

Gisela Friedrichsen

# Abtreibung

## Der Kreuzzug von Memmingen

§ 218. Abbruch der Schwangerschaft. (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen liegt die Strafe der Schwangerschaftsabbruches bei drei Jahren.

1. Abs. 1 Nr. 1 und 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.

(3) Geht die Schwangerschaft durch eine Tat, die nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 und 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind, zu Bruch, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218b Abs. 1 Nr. 1 und 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.